

5/2/1 Asylverfahrensrecht
5/2/3 materielles Asylrecht Algerien

R3696

AsylVfG § 24 Abs. 2
AsylVfG § 71
AuslG § 53 Abs. 4
AuslG § 53 Abs. 6 Satz 1

Asylfolgeantrag
Zuständigkeit
Bundesamt
Abschiebungsschutz
Abschiebungshindernis
Algerien
Rückkehrer
Einreisekontrollen
Asylantrag
Frauen
Gefahrenlage, extreme

1. Auch auf einen Asylfolgeantrag hin ist das Bundesamt für die Entscheidung zuständig, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Das gilt unabhängig davon, ob der Asylfolgeantrag zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt. Das Bundesamt hat über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG von Amts wegen zu entscheiden; eines dahingehenden Antrags des Ausländers bedarf es nicht.

2. Der Ausländer kann allerdings eine erneute sachliche Prüfung nur verlangen, wenn jedenfalls in Ansehung des § 53 AuslG die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Liegen sie in Ansehung eines Sachverhalts nicht vor, der sowohl für den Asylantrag als auch für den Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG relevant wäre, so hindert dies nicht nur die erneute sachliche Prüfung des Asylantrags, sondern - jedenfalls insofern - auch diejenige des Abschiebungsschutzbegehrens. Dessen Prüfung unter anderen Gesichtspunkten bleibt unbenommen.

3. Einreisekontrollen bei abgeschobenen Auslandsrückkehrern, die weder wegen einer Straftat gesucht werden noch vom Militärdienst desertiert sind, führen in Algerien nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.

4. Algerien verfolgt niemanden allein wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland.

5. Übergriffe militanter Islamisten auf Frauen, die sich „westlich tragen“, sind dem algerischen Staat nicht zuzurechnen. Im übrigen besteht die Gefahr derartiger Übergriffe jedenfalls in den großen Städten Algeriens heute nur noch entfernt.

6. In Algerien besteht jedenfalls heute und auf absehbare Zeit keine extreme allgemeine Gefahrenlage.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.07.1999 - A 9 S 96/99
(VG Karlsruhe)

A 9 S 96/99

23696



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

-Kläger-
-Berufungskläger-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2222888-221,

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2222888-221,

wegen

Asylfolgeantrags

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rennert und Schieber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1999

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29. Oktober 1998 - A 14 K 12966/97 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind algerische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Bekenntnisses. Sie begehren Asyl.

Der [REDACTED] in [REDACTED]/Algerien geborene Kläger Ziff. 1 und die [REDACTED] ebendort geborene Klägerin Ziff. 2 sind Eheleute und Eltern der [REDACTED] geborenen Kläger Ziff. 3 - 6. Eine weitere [REDACTED] geborene Tochter ist am Verfahren nicht beteiligt.

Die Kläger verließen nach eigenen Angaben am [REDACTED] Algerien mit gültigen Reisepässen und reisten am folgenden Tag über [REDACTED] nach Deutschland ein, wo sie die Gewährung von Asyl beantragten. Die Kläger Ziff. 2 bis 6 machten keine eigenen Asylgründe geltend. Der Kläger Ziff. 1 gab an, er sei ausgebildeter Informatiker, habe aber im letzten Jahr vor der

Ausreise in [REDACTED] als Lebensmittelhändler gearbeitet. Er habe sich auf Druck des Bezirksvorstandes der Partei Ben Bellas, dem „Mouvement pour la Démocratie en Algérie“ (MDA), angeschlossen und dort zunächst heimlich die Aufgaben eines [REDACTED] erledigt. Nach der Rückkehr Ben Bellas nach Algerien im [REDACTED] habe er dann auch öffentlich Vorträge für diese Partei gehalten. Die Polizei habe ihn vorgeladen und verhört, weil er nicht auf der offiziellen Liste der Parteimitglieder geführt worden sei. Nach dem Rücktritt von Präsident Chadli im Januar 1992 sei die Arbeit aller Parteien aus Angst vor Repressalien der Sicherheitskräfte praktisch eingestellt worden. Es seien Gerüchte kursiert, die Polizei besitze Tonbänder gehaltener Parteireden, auch eine Aufnahme von ihm selbst. Nach dem Mord an Präsident Bou-diaf habe er sich aus Angst vor der Polizei zur Ausreise entschlossen. - Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 14.10.1993 ab. Die Asylklagen wurden vom Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 19.01.1995 abgewiesen, die Anträge auf Zulassung der Berufung vom erkennenden Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 01.03.1995 abgelehnt.

Am 16.05.1995 stellten die Kläger Folgeanträge. Wie sie zwischenzeitlich erfahren hätten und durch Urkunden belegen könnten, sei der Kläger Ziff. 1 im [REDACTED] auf das Polizeipräsidium [REDACTED] vorgeladen worden. Außerdem sei gegen ihn beim Sondergerichtshof Algier/Kontrollkammer [REDACTED] ein Verfahren wegen Verschwörung gegen die Staatsgewalt und wegen Verbreitung von Druckschriften anhängig. Sein Vater habe der Vorladung Folge geleistet und dabei in Erfahrung gebracht, daß die Sicherheitsbehörden annäahmen, er, der Kläger Ziff. 1, sei „in die Berge gegangen“. - Mit Bescheid vom 07.08.1995 lehnte das Bundesamt die Folgeanträge ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und drohte den Klägern die Abschiebung nach Algerien an. Die vorgelegten Urkunden seien gefälscht. Die Asylklagen wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 10.02.1997 als offensichtlich unbegründet ab.

Die Kläger beantragten am 15.04.1997 erneut die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Am [REDACTED] sei der Kläger Ziff. 1 vom Gerichtshof von [REDACTED] wegen Verschwörung gegen die Staatsgewalt (Tatzeit Mai 1992) in Abwesenheit zu fünf Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe in Höhe von 50.000 algerischen Dinar verurteilt worden. Dies könne er durch eine Benachrichtigung des Innenministeriums vom [REDACTED] und durch einen Strafregisterauszug vom [REDACTED] beweisen, die jetzt erst in seinen Besitz gelangt seien.- Mit Bescheid vom 24.09.1997 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die Kläger hätten die nunmehr vorgelegten Urkunden auch schon im früheren Verfahren beschaffen und vorlegen können.

Die Kläger haben fristgerecht Klagen erhoben, mit denen sie ihr Begehren weiter verfolgen. Schon 1996 hätten sie von der Verurteilung des Klägers Ziff. 1 gewußt und sich um die Zusendung von Strafregisterauszügen bemüht, doch sei dies zweimal fehlgeschlagen und erst im Frühjahr 1997 gelungen. Mit Urteil vom 29.10.1998 hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Klagen abgewiesen. Die Folgeanträge seien unzulässig, weil die vorgelegten Urkunden lediglich eine Verurteilung wegen „Sabotage“ bescheinigten und damit allenfalls auf separatistische Bestrebungen hinwiesen, aber mangels dahingehender weiterer Anhaltspunkte nichts für eine asylrelevante Verfolgung hergäben. Im übrigen bestünden Zweifel an der Echtheit der Dokumente. Selbst wenn die Folgeanträge zulässig wären, müßten die Asylklagen abgewiesen werden. Daß die Kläger sich nicht auf Vorfluchtgründe berufen könnten, ergebe sich aus den Urteilen in den früheren Asylverfahren. Wegen ihrer Asylantragstellung und ihres Aufenthalts in Deutschland aber drohe ihnen in Algerien keine politische Verfolgung. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lägen schließlich nicht vor.

Mit Beschluß vom 13.01.1999 hat der Senat auf Antrag der Kläger die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Die Kläger tragen vor, die in den Folgeantragsverfahren vorgelegten Dokumente seien echt und belegten, daß der Kläger Ziff. 1 wegen einer politischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden sei, mit deren Vollzug er im Falle einer Rückkehr zu rechnen habe. Die Klägerinnen Ziff. 2 und 6 müßten mit gewalttätigen Übergriffen islamischer Fundamentalisten rechnen, da sie es ablehnten, sich in der Öffentlichkeit zu verschleiern. Im übrigen drohten ihnen allen Verfolgungsmaßnahmen allein deshalb, weil sie in Deutschland ein Asylverfahren betrieben hätten.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29.10.1998 - A 14 K 12966/97 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 24.09.1997 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte und der Beteiligte stellen keine Anträge.

Der Senat hat über die Berufung mündlich verhandelt; auf die Niederschrift vom 20.07.1999 wird Bezug genommen. Ihm liegen die die Kläger betreffenden Akten des Bundesamtes (A 1391122-221, A 1980010-221 und 2222888-221) und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (A 9 K 16627/93, A 14 K 30589/95, A 14 K 12966/97 und A 14 K 12912/97) vor. Auf diese und auf die Berufsakten wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung hingewiesen worden (§ 125 Abs. 1 VwGO, § 102 Abs. 2 VwGO).

Die vom Senat zugelassenen und auch im übrigen zulässigen Berufungen sind nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und damit keinen Anspruch auf erneute sachliche Prüfung und Bescheidung ihrer Asylanträge (I.). Sie haben auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 AuslG (II.).

I. Die Kläger haben keinen Anspruch auf erneute sachliche Prüfung ihrer Asylanträge (§ 71 Abs. 1, § 13 Abs. 2 AsylVfG, Art. 16a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 AuslG). Ein solcher Anspruch bestünde nur, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorlägen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Daran fehlt es.

1. Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag auf Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Nach dieser Vorschrift ist der Folgeantrag unzulässig; denn die Kläger waren nicht ohne grobes Verschulden außerstande, die nunmehr vorgelegten Beweismittel - sowie die mit ihnen verbundene Behauptung, der Kläger Ziff. 1 sei vom Sondergerichtshof Oran am 07.12.1994 wegen „Verschwörung gegen die Staatsgewalt“ zu Freiheits- und Geldstrafe verurteilt worden - bereits in dem früheren Asylverfahren vorzubringen.

Das letzte Asylverfahren wurde am 10.02.1997 abgeschlossen; an diesem Tage wurden die Kläger vom Verwaltungsgericht Karlsruhe persönlich angehört (VG Karlsruhe - A 14 K 30589/95 -). Nach seinen heutigen Angaben hatte der Kläger Ziff. 1 zu diesem Zeitpunkt - nämlich schon seit [REDACTED] - positive Kenntnis davon, daß in [REDACTED] gegen ihn ein Strafverfahren nicht nur anhängig sei, sondern zu einer Verurteilung in Abwesenheit geführt habe. Das stimmt auch mit dem Inhalt der nunmehr vorgelegten „Bestätigung über eine Benachrichtigung“ überein, die am 19.12.1994 ausgestellt worden

sein soll und demzufolge noch im Dezember 1994 in die Hände der Eltern des Klägers Ziff. 1 gelangt sein müßte. Auch die vom Verwaltungsgericht vernommene Zeugin hat angegeben, die Kläger hätten ihr gegenüber von der Tatsache, daß ein Urteil ergangen sei, bereits wenige Monate nach dem Urteilsdatum berichtet, nur daß sich die Zeugin insgesamt um ein Jahr vertan hat (1995/96 statt 1994/95). Ist das alles aber so, dann hätte der Kläger Ziff. 1 die Tatsache seiner erfolgten Verurteilung bereits im ersten Folgeantragsverfahren angeben müssen. Er behauptet zwar heute, das getan zu haben; doch trifft diese Behauptung nicht zu. Im ersten Folgeantragsverfahren hat er nur geltend gemacht, es sei ein Strafverfahren anhängig, und die Sorge geäußert, dieses werde nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen betrieben. Von einem bereits ergangenen Urteil war nicht die Rede.

Auch die nunmehr vorgelegten beiden Urkunden - ihre Echtheit unterstellt - hätten die Kläger bereits vor [REDACTED] vorlegen können. Für die „Bestätigung über eine Benachrichtigung“ [REDACTED] liegt das auf der Hand: Eine solche Nachricht über die öffentliche Niederlegung eines in Abwesenheit des Angeklagten ergangenen Strafurteils (vgl. etwa DOI, 22.12.1995 an VG Sigmaringen) wird an der Wohnung des Abwesenden angeschlagen oder dessen dort lebenden Angehörigen ausgehändigt. Sie muß also noch im [REDACTED] in die Hände der Eltern des Klägers Ziff. 1 gelangt sein, die jedenfalls zu diesem Zeitpunkt noch im selben Hause lebten wie zuletzt die Kläger; der Kläger Ziff. 1 hat selbst angegeben, seinem Vater seien noch am 04.01.1995 vom Gericht Schriftstücke ausgehändigt worden, die sein Strafverfahren betrafen. Der weiter vorgelegte Strafregisterauszug datiert zwar erst vom [REDACTED] doch wird dieser jederzeit auf Antrag erteilt und hätte ebenfalls schon längst vorher eingeholt und ins Verfahren eingeführt werden können. Im übrigen haben die Kläger auch selbst behauptet, daß bereits [REDACTED] zwei gleiche Strafregisterauszüge auf Antrag ihrer Eltern hin erteilt worden seien. Insgesamt steht damit fest, daß die heute vorgelegten Urkunden - oder inhaltsgleiche ältere Ausfertigungen - sich schon während des ersten Folgeantragsverfahrens in den Händen der Eltern des Klägers Ziff. 1 befunden haben müssen, sofern sie denn echt sind. Dann aber ist

nicht erfindlich, weshalb die Kläger außerstande waren, sie sich zu beschaffen und in diesem ersten Folgeantragsverfahren vorzulegen. Die vom Kläger Ziff. 1 hierzu gegebenen Erklärungen sind widersprüchlich: Zum einen sagt er, er habe sich vor [REDACTED] nicht um die Vorlage bemüht, weil er die bereits ins erste Folgeantragsverfahren eingeführten beiden Dokumente für ausreichend erachtete; zum anderen sagt er, er habe sich um die Beschaffung der Urkunden bemüht, doch sei der unmittelbare Kontakt mit seinen Eltern zu gefährlich, ein simpler Brief unzumutbar gewesen. Das alles ist keine genügende Entschuldigung der verspäteten Vorlage. Vollends erklärt es nicht, weshalb die Kläger von diesen ihren angeblichen Bemühungen im ersten Folgeantragsverfahren nicht einmal etwas erwähnt haben.

Hiernach scheitern die Asylfolgeanträge bereits an § 51 Abs. 2 VwVfG.

2. Nur fürsorglich weist der Senat darauf hin, daß die nunmehr vorgelegten Urkunden - ebenso wie die bereits früher präsentierten - offenkundig Fälschungen sind. Die „Bestätigung über eine Benachrichtigung“ würde niemals vom Polizeipräsidenten persönlich, sondern von dem Zustellbeamten ausgestellt werden (vgl. DOI, 22.12.1995 an VG Sigmaringen); in ihr würde nicht, jedenfalls nicht falsch über die Rechtsmittelfristen belehrt werden, die bei Urteilen in Abwesenheit zehn bzw. dreißig Tage, nicht aber zwei Wochen betragen (DOI, 21.03.1996 an VG Sigmaringen, 27.01.1999 an VG Stuttgart); und der Stempel enthielte keinen Schreibfehler (langes „A“). Ein echter Strafregisterauszug gäbe das urteilserlassende Gericht zutreffend mit Sondergerichtshof [REDACTED] an - dieser war im Dezember 1994 noch zuständig (DOI, 22.03.1996 an VG Sigmaringen, 05.02.1997 an VG Koblenz, 23.02.1997 an VG Aachen) -, nicht jedoch mit „Justizrat [REDACTED]“ bzw. „Gerichtshof [REDACTED]“; die neben der Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe wäre zutreffend mit 50.000 Dinar und nicht lediglich mit 50 Dinar angegeben worden; und auch hier hätten die Stempel keine Schreibfehler enthalten („D“ statt „T“). Schon diese Umstände belegen die Unechtheit beider Urkunden zweifelsfrei, so daß auf weitere Merkmale nicht abgestellt zu werden braucht.

Der Senat kann diese Umstände anhand der im Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgten genauen Übersetzung und anhand der vorliegenden Auskünfte selbst feststellen, ohne daß es noch der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedürfte. Zweifel an der genügenden Sprachkunde der Dolmetscherin haben die Kläger nicht geäußert und sind auch nicht ersichtlich; die Abweichungen gegenüber früheren Übersetzungen derselben Urkunden beruhen offenbar auf einer geringeren Genauigkeit dieser früheren Übersetzungen. Schon deshalb war der Hilfsbeweis Antrag der Kläger abzulehnen. Er war aber vor allem auch deshalb abzulehnen, weil die Urkunden, wie gezeigt, verspätet vorgelegt wurden und es daher auf ihre Echtheit nicht streitentscheidend ankommt.

II. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG.

1. Der dahingehende Hilfsantrag der Kläger ist allerdings zulässig. Insbesondere steht dem nicht die gelegentlich vertretene Auffassung entgegen, die Verwaltungsgerichte seien an einer Feststellung zu § 53 AuslG aus prozessualen Gründen gehindert, wenn ein entsprechender Antrag zuvor beim Bundesamt weder ausdrücklich noch schlüssig gestellt wurde (so etwa VG Stuttgart, Urt. vom 11.06.1999 - A 5 K 14954/98 - unter Berufung auf VG Berlin, Beschluß vom 14.05.1996 - 33 X 488/95 -, NVwZ 1996, Beilage Nr. 9, S. 70). Denn die Kläger haben mit ihren Folgeanträgen ausdrücklich auch eine - erneute - Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG beantragt. Im übrigen neigt der Senat zu der Ansicht, daß das erwähnte prozessuale Hindernis auch bei Fehlen eines solchen Antrags nicht bestünde. Denn § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3 AsylVfG ist zu entnehmen, daß das Bundesamt, sofern es denn - infolge eines Asylantrags - für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG überhaupt zuständig ist, hierüber in jedem Falle von Amts wegen zu entscheiden hat. Das ist für den Asylerstantrag zweifelsfrei. Es gilt aber auch für den Asylfolgeantrag. Wie noch auszuführen ist (sogleich 2.), ist auch auf den Asylfolgeantrag hin das Bundesamt - und nicht die allgemeine Aus-

länderbehörde - auch für eine Feststellung zu § 53 AuslG zuständig. Dann aber ist nicht einzusehen, weshalb es hier eines gesonderten Antrags bedarf. Eine andere Frage ist, ob das Bundesamt aus Anlaß eines Asylfolgeantrags in eine erneute Sachprüfung zu § 53 AuslG in jedem Falle oder nur dann einzutreten hat, wenn Wiederaufgreifensgründe jedenfalls in Ansehung des § 53 AuslG vorliegen (dazu unten 3.a), und ob, wenn man diese Frage im letztgenannten Sinne entscheidet, sich hieraus praktisch eine Darlegungs- und demzufolge eine Antragspflicht des Asylbewerbers ergibt oder ob auch ein amtswegiges Wiederaufgreifen nach § 49 Abs. 1 VwVfG möglich und gegebenenfalls geboten wäre (vgl. § 51 Abs. 5 VwVfG).

2. Das Bundesamt ist auch auf einen Asylfolgeantrag hin für die Entscheidung, ob (mittlerweile) Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Asylfolgeantrag nicht zu einem weiteren Asylverfahren führt. Das ergibt sich aus § 24 Abs. 2 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift obliegt dem Bundesamt die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, „nach der Stellung eines Asylantrages“. Ein Asylantrag aber ist nicht nur der erste, sondern auch jeder weitere Asylantrag (Folgeantrag), wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt. Für die Frage der Zuständigkeit des Bundesamtes ist - hier wie sonst im Verwaltungsrecht auch - der sachliche Erfolg des weiteren Asylantrages unerheblich. Insbesondere ist gleichgültig, ob der Asylfolgeantrag zu einer erneuten Sachprüfung des Asylbegehrens (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) führt. Auch wenn der Asylfolgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt, wächst nicht etwa der allgemeinen Ausländerbehörde die Zuständigkeit zu, über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu entscheiden (ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 24.02.1997 - 25 A 3389/95.A -, NVwZ 1997, Beilage Nr. 10, S. 77 = EZAR 224 Nr. 27; Rennert, VBIBW 1993, 90 <92>; Marx, AsylVfG, 4. Aufl. 1999, Rdnr. 36 zu § 71; vgl. zur Zuständigkeit des Bundesamts in Widerrufsfällen BVerwG, Urt. vom 20.04.1999 - 9 C 29.88 -; a.A. Bayer. VGH, Urt. vom 03.05.1995 - 11 AE 95.32300 -, BayVBl 1995, 696 = EZAR 224 Nr. 26; teilw.

abw. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 22.01.1999 - 10 A 11912/96 -, NVwZ 1999, Beilage Nr. 5, S. 45).

Eine andere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen der Asylfolgeantragsteller vom Bundesamt eine erneute sachliche Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verlangen kann (dazu unten 3.a). Ebenso betrifft eine andere Frage, unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt in seinem auf einen Asylfolgeantrag hin ergehenden Bescheid über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG eine ausdrückliche - positive oder negative - Feststellung treffen muß. Führt der Asylfolgeantrag zu einem weiteren Asylverfahren, so gilt § 31 AsylVfG; einer ausdrücklichen Feststellung zu § 53 AuslG bedarf es hiernach nur nach § 31 Abs. 3 AsylVfG, während sie im übrigen nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten ist. Führt der Asylfolgeantrag nicht zu einem weiteren Asylverfahren, so sieht das Gesetz in Ansehung des § 53 AuslG keine Regelung vor. Immerhin ergibt sich aus § 71 Abs. 5 Satz 1, § 34 AsylVfG, § 50 Abs. 3 AuslG, daß das Bundesamt bei sog. „späten“ Folgeanträgen, die länger als zwei Jahre nach Vollziehbarkeit der letzten Abschiebungsandrohung gestellt werden, erneut eine Abschiebungsandrohung erlassen muß, in der ein im Sinne von § 53 AuslG gefährlicher Staat ausdrücklich ausgenommen werden muß; das setzt diesbezügliche - tatsächliche - Feststellungen voraus und legt einen Feststellungsausspruch im Tenor der Entscheidung des Bundesamts nahe. Auch wenn eine derartige Bestimmung für sog. „frühe“ - innerhalb von zwei Jahren gestellte - Folgeanträge fehlt, so ist dem Bundesamt ein Ausspruch zu § 53 AuslG doch immerhin nicht untersagt. Trifft es keine erneute Entscheidung, so verbleibt es bei der bisherigen Abschiebungsandrohung und damit bei der bisherigen Feststellung zu § 53 AuslG, an welche die Ausländerbehörde gebunden bleibt (§ 42 Satz 1 AsylVfG). Keinesfalls wächst der allgemeinen Ausländerbehörde die Zuständigkeit für Feststellungen nach § 53 AuslG zu, schon gar nicht beschränkt auf „frühe“ Folgeanträge.

3. Der Hilfsantrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

a) Soweit der Kläger Ziff. 1 Sorge vor Nachteilen im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK oder im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen seiner angeblichen Betätigung für den „Mouvement pour la Démocratie en Algérie“ (MDA) äußert, steht einem Erfolg des Abschiebungsschutzbegehrens die Bestandskraft der bisherigen - negativen - Bescheide entgegen. Zwar ist dieser Vortrag nicht schon deshalb unbeachtlich, weil die beschriebenen Gefahren für den Kläger (auch) Folge politischer Verfolgung wären, sein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG aber bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 <329>) und der vorliegende Folgeantrag, wie gezeigt, nicht zu einer neuen sachlichen Prüfung und Bescheidung des Asylantrags (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) führen kann. Dieser letztere Umstand führt aber zugleich dazu, daß eine neue sachliche Prüfung dieses Vorbringens auch nicht mehr unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 53 AuslG stattfinden kann. Denn § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gilt auch hier: Führt ein Asylfolgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, so kann der Asylbewerber eine erneute sachliche Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 AuslG nur verlangen, wenn jedenfalls insofern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (Senat, Beschluß vom 19.01.1999 - A 9 S 50/99 -, VBIBW 1999, 232 = AuAS 1999, 17). Liegen sie in Ansehung eines Sachverhalts nicht vor, der sowohl für den Asylantrag (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) als auch für den Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG relevant wäre, so hindert dies nicht nur die erneute sachliche Prüfung des Asylantrags, sondern - jedenfalls insofern - auch diejenige des Abschiebungsschutzbegehrens.

Freilich bleibt dessen Prüfung unter anderen Gesichtspunkten unbenommen. So stützen die Kläger ihr Abschiebungsschutzbegehren denn auch zusätzlich auf den Vortrag, die allgemeine Sicherheitslage in Algerien habe sich seit Anfang 1997 erheblich verschlechtert, vor allem auch für Frauen. Auch diesbezüglich ist allerdings zweifelhaft, ob sich die Sachlage nach dem rechtskräftigen Abschluß des letzten Asylverfahrens am 10.02.1997 zu ihren Gun-

sten geändert hat (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Zwar mag sich die allgemeine Sicherheitslage im Zeitpunkt der Stellung der Asylfolgeanträge am 09.05.1997 gegenüber dem Abschluß des ersten Folgeantragsverfahrens am 10.02.1997 verschlechtert - also zugunsten des Schutzbegehrens der Kläger verändert - haben. Jedoch ist die Erheblichkeit eines Wiederaufnahmeantrags nach den Umständen im gegenwärtigen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats zu beurteilen (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), und es ist sehr zweifelhaft, ob die Kläger auch noch für diesen gegenwärtigen Zeitpunkt genügend vorgebracht haben, um eine erneute Sachprüfung zu rechtfertigen.

Das mag jedoch dahinstehen. Es liegen heute jedenfalls keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor. Die Kläger können daher keine diesbezügliche Feststellung von der Beklagten verlangen.

b) Die Kläger können sich nicht auf § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK berufen. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in welchem er der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wird. Derartiges droht den Klägern in Algerien nicht.

(1) Bei einer Abschiebung nach Algerien müssen die Kläger damit rechnen, von den algerischen Einreisestellen zu Zwecken der Identitätsfeststellung und der Prüfung, ob sie wegen einer Straftat gesucht werden, befragt und hierzu kurze Zeit festgehalten zu werden. Das allein stellt keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Allerdings kann der Polizeigewahrsam in Einzelfällen mehrere Tage dauern; es kann zu Verhören kommen, bei denen auch Schläge oder andere Mißhandlungen durch Sicherheitskräfte nicht auszuschließen sind. Damit muß aber nur gerechnet werden, wenn der Abgeschobene tatsächlich wegen einer Straftat gesucht wird oder vom Militärdienst desertiert ist (zum Vorstehenden: Bartsch, Bericht über CIREA-Sitzung, 23.02.1998, S. 8; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; DOI, 11.01.1999 an VG Aachen). Diese Gefahr besteht bei den Klägern nicht; daß die Behauptung des Klägers Ziff. 1, wegen einer Straftat gesucht zu werden, unglaublich

ist, steht nach dem Vorstehenden bindend fest. Vollends besteht nicht die Gefahr, daß die Kläger in einem solchen Polizeigewahrsam „verschwinden“ könnten. Zwar wird den algerischen Sicherheitskräften insbesondere von amnesty international vorgeworfen, verhaftete Personen „verschwinden“ zu lassen; es ist von etwa 3.000 derart Vermißten die Rede. In den detaillierteren Darstellungen hierzu wird jedoch kein Zusammenhang mit abgeschobenen Rückkehrern hergestellt (ai, Intern. Secr. London: Algeria - Civilian population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 19 f.; Algeria - Who are the „disappeared“? 01.03.1999; Algeria - Disappearances, 01.03.1999; ai-journal 4/1999, S. 26 f.). Auch andere Stellen, die über das „Verschwindenlassen“ berichten, stellen keinen derartigen Zusammenhang her (AA, Lagebericht vom 18.11.1998; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 19 f.).

Auffällig werden die Kläger auch nicht dadurch, daß sie in Deutschland Asylverfahren betrieben haben. Der algerische Staat verfolgt niemanden allein aus diesem Grund. Das hat der 13. Senat des erkennenden Verwaltungsgerichtshofs bereits für Anfang 1996 festgestellt (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 19.03.1996 - A 13 S 2248/93 -). An dieser Sachlage hat sich seither nichts geändert (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 22.01.1999 - 10 A 13079/97 -; OVG Saarland, Urt. vom 20.05.1999 - 1 R 10/99 -). Ein bloßer Asylantrag wird übereinstimmend als nicht verfolgungsrelevant bezeichnet (Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit, 01.03.1998, 7.21; Rat der EU, Niederländ. Delegation an CIREA, 18.09.1998, S. 20 f.; AA, Lagebericht vom 18.11.1998). Dementsprechend wird die Rückführung nach Algerien als unproblematisch angesehen (Bartsch, Bericht über CIREA-Sitzung, 23.02.1998, S. 6); bei mehreren hundert Abschiebungen 1997 und 1998 ist der Deutschen Botschaft kein Fall bekanntgeworden, in dem der Abgeschobene Nachteile erlitten hätte (AA, Lagebericht vom 18.11.1998).

(2) Gegen die Gefahr, mehr oder minder zufällig Opfer terroristischer Anschläge zu werden oder bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und Guerrilleros „zwischen die Fronten“ zu geraten, bietet § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK keinen Schutz. Denn der Begriff der Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK setzt ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 <333 f.>; Urt. vom 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 <254>; Urt. vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265; Urt. vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 <188>). Daran fehlt es bei ungezielten Terroranschlägen ebenso wie bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Dritten.

Nichts anderes gilt für die Besorgnis der Klägerinnen Ziff. 2 und 6, Opfer von Anschlägen militanter Islamisten deshalb zu werden, weil sie sich westlich trügen, insbesondere unverschleiert gingen, und sich daher in deren Augen eines unislamischen oder unmoralischen Lebenswandels schuldig machten. Auch hiergegen bietet § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK keinen Schutz. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK kann nur eine vom Staat (oder von einer staatsähnlichen Organisation) ausgehende oder von ihm zu verantwortende Mißhandlung sein (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 a.a.O. <335>; Urt. vom 15.04.1997 a.a.O.). Das gilt auch bei extremen Leibes- und Lebensgefahren (BVerwG, Urt. vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 103, 187). Die von den Klägerinnen befürchteten Anschläge militanter Islamisten gehen jedoch nicht vom algerischen Staat aus. Sie sind von ihm auch nicht zu verantworten. Das wäre nur dann anzunehmen, wenn er sie veranlaßt, bewußt duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 a.a.O. <335>; Urt. vom 15.04.1997 a.a.O.), wobei es auf die grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates ankommt; eine solche grundsätzliche Schutzbereitschaft besteht dann, wenn Polizei und Sicherheitsbehörden zur Schutzgewährung ohne Ansehung der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle

von Schutzversagung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden sind (BVerwG, Urt. vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391 = DVBl 1995, 565). Es kann aber keine Rede davon sein, daß der algerische Staat Frauen, welche unverschleiert gehen oder in anderer Hinsicht den islamischen Sittenkodex in seiner strengen Auslegung mißachten, gegenüber gewaltsamen Anschlägen islamischer Fundamentalisten generell schutzlos ließe. Das staatliche algerische Recht stellt die Frau zwar vielfältig schlechter als den Mann, besonders im Familienrecht; Bekleidungs Vorschriften für Frauen sind jedoch nicht Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung, so daß Frauen, die sich „westlich tragen“, kein staatliches Verbot übertreten. Angriffe auf sie sind damit nach algerischer Rechtsauffassung jedenfalls rechtswidrig; die Frauen können den Schutz der staatlichen Sicherheitskräfte in Anspruch nehmen. Es ist nicht ersichtlich, daß dieser Schutz generell nicht gewährt würde oder daß Übergriffe generell unverfolgt blieben. Derartiges wird lediglich von amnesty international berichtet, nicht aber von anderen Auskunftsstellen. amnesty international bietet ebenfalls keine konkreten Belege; stattdessen wird auf die allgemeine Einschätzung verwiesen, daß der algerische Staat seinen Schutzpflichten gegenüber seinen Bürgern nicht nachkomme (ai, 25.01.1996 an VG Koblenz, 21.05.1999 an VG Karlsruhe; ebenso UNHCR, Vertreter in Deutschland, 30.01.1996 an Rechtsanwalt). Diese Einschätzung spiegelt zum einen die Überforderung der staatlichen Sicherheitskräfte, die vielfältig durch die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gebunden werden und den gebotenen oder erwünschten Schutz nicht in allen Fällen zu bieten vermögen. Zum anderen vermutet amnesty international hinter bestimmten Schutzlücken eine politische Absicht; insofern verweist es aber auf Fälle von Untätigkeit der Sicherheitskräfte gegenüber Massakern an der Bevölkerung ganzer Dörfer (ai, Intern. Sekr. London, Algeria - Civilian population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 5, 9 ff., 12 f.; ai, Jahresbericht 1998, S. 112; unter Berufung auf ai: Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit, 01.03.1998, 7.17; vgl. Archiv der Gegenwart vom 23.10.1997, adg 42383). Selbst wenn man dieser Einschätzung - trotz gegenläufiger Äußerungen anderer Stellen (Bartsch, Bericht über CIREA-Sitzung,

23.02.1998, S. 7; AA, Lagebericht vom 18.11.1998) - folgen wollte, ließe sich hieraus nicht der Schluß auf eine fehlende Schutzbereitschaft des algerischen Staates gegenüber Anschlägen auf Frauen ziehen.

c) Den Klägern steht auch § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht zur Seite. Nach dieser Vorschrift kann - grundsätzlich nach dem Ermessen der Ausländerbehörde - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Kläger haben keinen Anspruch auf eine dazugehörige Feststellung.

(1) Mit ihrer Sorge, Opfer von Anschlägen islamischer Fundamentalisten zu werden, weil sie sich „westlich trügen“, es insbesondere ablehnten, sich in der Öffentlichkeit zu verschleiern, behaupten die Klägerinnen Ziff. 2 und 6 eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Der Umstand, daß zahlreiche Frauen in gleicher Weise gefährdet sind, ändert nichts; denn es handelt sich jeweils um individuell-gezielte Anschläge, die nicht an das bloße Geschlecht anknüpfen, sondern an das selbstbestimmte Verhalten der einzelnen Frau in der Öffentlichkeit.

Die in Rede stehende Gefahr ist jedoch nicht erheblich im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Zum einen steht es den Klägerinnen frei, in der Öffentlichkeit vorsichtig zu sein; daß sie etwa durch ihr Gewissen oder ihre Weltanschauung gehindert wären, sich in der Öffentlichkeit gegebenenfalls zu verschleiern, ist nicht erkennbar (vgl. zum Problem der selbstverursachten Gefährdung BVerfG, Beschluß vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143 <163 f.>). Zum anderen droht die in Rede stehende Gefahr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, sondern besteht heute nur noch entfernt. Allerdings wurde und wird berichtet, daß in Algerien Frauen - vermutlich von islamischen Fundamentalisten - allein deshalb umgebracht worden sind, weil sie westlich gekleidet waren und in der Öffentlichkeit ohne Schleier auftraten (DOI, 12.07.1995 an VG Koblenz; ai, Bericht des Sektionsbüros Berlin vom 01.10.1995; ai, 25.01.1996 an VG Koblenz, 21.05.1999 an VG Karlsruhe; ai,

asyl-info 3/99, S. 29; UNHCR, Vertreter in Deutschland, 30.01.1996 an Rechtsanwalt; Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit, 01.03.1998, 7.23; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 23 f.). Diese Berichte lassen indessen nicht den Schluß zu, daß die Einhaltung islamischer Bekleidungs Vorschriften nach orthodoxer Lesart in Algerien in gleicher Weise flächendeckend durchgesetzt würde wie etwa im Iran. Auch ist die Gefahr jedenfalls in den Städten deutlich zurückgegangen. Wie noch auszuführen sein wird, ist es den Sicherheitskräften weitgehend gelungen, den islamistischen Terrorismus aus den größeren Städten zu verdrängen. Damit hat auch die Bedrohung der weiblichen Bevölkerung deutlich nachgelassen. Das läßt sich am sichersten daran ablesen, daß die Bevölkerung diesbezüglich keine besondere Vorsicht mehr walten läßt: Nach Berichten von Journalisten tragen junge Frauen auf den Straßen von Algier wieder Miniröcke und kurzärmelige Blusen; Kopftücher, Schleier und Bärte sind in den Städten Algeriens ähnlich häufig - oder selten - zu sehen wie in mancher deutschen Großstadt (Rößler, FAZ 17.05.1999). Eine andere Frage ist, ob solche Frauen im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erheblich gefährdet sind, die sich für Menschen- oder Frauenrechtsfragen besonders engagieren oder nach orthodox-islamischen Begriffen „unweibliche“ oder „unmoralische“ Berufe ausüben (vgl. DOI, 12.07.1995 an VG Koblenz, 12.04.1997 an VG Hamburg; UNHCR, Vertreter in Deutschland, 30.01.1996 an Rechtsanwalt; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 23 f.; ai, asyl-info 3/99, S. 29). Das mag offen bleiben; denn es ist nicht erkennbar, daß die Klägerinnen Ziff. 2 und 6 zu diesen Personengruppen gehören oder im Falle einer Rückkehr als derart exponierte Personen angesehen werden.

(2) Daneben berufen sich die Kläger auf die Gefahren, die ihnen aus den zahlreichen Terroranschlägen und Massakern unter unbeteiligten Zivilpersonen in Algerien sowie aus den Gegenmaßnahmen der Sicherheitskräfte und Milizen erstehen können. Auch dies führt nicht zum Erfolg ihrer diesbezüglichen Feststellungsverpflichtungsanträge.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt grundsätzlich das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG gewährt. Einen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hat der Ausländer nicht (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urt. vom 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl 1996, 1257 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 3).

Die von den Klägern angesprochenen Gefahren sind jedoch allgemeine Gefahren in diesem Sinne. Die Terroranschläge, welche den militanten Islamisten und hierbei vor allem den „Groupes Islamiques Armés“ (GIA) zugerechnet werden, erfolgen wahllos; von ihnen sind alle Bewohner Algeriens gleichermaßen betroffen. Die Massaker erfolgen zwar offenbar nicht wahllos, sondern scheinen jedenfalls zum Teil Rache- oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber „abtrünnigen Dörfern“ zu sein, welche eine vorherige Unterstützung des militanten Islamismus aufgegeben und etwa eine Miliz zur Selbstverteidigung gebildet haben (AA, Lageberichte vom 30.01.1998 und vom 18.11.1998; DOI, 31.05.1998 an VG Stuttgart; vgl. Chimelli, SZ 26.04.1999). Auch hierzu weisen die Kläger indes keine persönliche Nähe auf. Dasselbe gilt für die Anschläge der Guerrilleros gegen Angehörige und Einrichtungen der Sicherheitskräfte und Bürgerwehren sowie für deren Gegenmaßnahmen und ebenso für die bewaffneten Auseinandersetzungen, die zwischen rivalisierenden Islamistengruppen stattfinden (Khalid Durán, FAZ 22.04.1999): Zwar erwachsen der Zivilbevölkerung - und damit auch den Klägern - auch hieraus Gefahren; sowohl die Anschläge der Guerrilleros als auch die „antiterroristischen“ Aktionen insbesondere der Bürgerwehren treffen auch Unbeteiligte (ai, Intern. Secr. London, Algeria - Civilian Population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 6, 21 ff.; ai, Jahresbericht 1998, S. 111 f., 113; ai, asyl-info 3/99, S. 28 ff.; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 12 f.; AA, Lagebericht

vom 18.11.1998; Chimelli, SZ 26.04.1999). Doch handelt es sich für diese Zivilbevölkerung um „allgemeine“ Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG.

Eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist bei derartigen allgemeinen Gefahren nur ausnahmsweise dann nicht durch § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausgeschlossen, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach anderen Vorschriften zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG gebieten. In diesen Fällen ist das durch § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG eingeräumte Ermessen gleichzeitig rechtlich gebunden und muß der gefährliche Staat in der Abschiebungsandrohung - in erweiternder Auslegung des § 50 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AuslG - als mögliches Zielland der Abschiebung ausgenommen werden (BVerwG, Urt. vom 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 <257>). Das ist aber nur dann anzunehmen, wenn eine extreme allgemeine Gefahrenlage besteht, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod - oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Tod - oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, die obersten Landesbehörden aber gleichwohl von ihrer Ermessensbetätigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht und keinen generellen Abschiebestopp verfügt haben (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324; Urt. vom 29.03.1996, a.a.O.).

Davon kann im heutigen Algerien keine Rede sein. Zwar wurde das Land seit Anfang 1992 von einer Welle der Gewalt heimgesucht, von der seit Mitte 1997 auch die unbeteiligte Zivilbevölkerung betroffen war. Es ist jedoch schon fraglich, ob auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung Ende 1997/Anfang 1998 die vorbezeichnete Schwelle überschritten war, die jegliche Rückführung nach Algerien als grundrechtswidrig erscheinen läßt. Doch bedarf dies keiner Entscheidung. Seither haben sich die Verhältnisse nämlich gebessert, im Verlaufe des Jahres 1998 allmählich, seit dem Frühjahr 1999 deutlich. Ob diese Wendung zum Besseren anhält, läßt sich nicht vorhersagen; allerdings

sprechen deutlich mehr Anhaltspunkte dafür als dagegen. Dieser Befund schließt es jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt aus, für Algerien das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im vorbezeichneten Sinne anzunehmen. Das ergibt sich als Folgendem:

Auf Veranlassung der Armeeführung waren Anfang 1992 die Parlamentswahlen nach dem ersten von zwei Wahlgängen abgebrochen, der Ausnahmezustand ausgerufen und die Partei des islamischen Fundamentalismus, der „Front Islamique du Salut“ (FIS), verboten worden. Die Führer des FIS waren bereits im September 1991 verhaftet worden; nunmehr wurden Tausende Mandats- und Funktionsträger des FIS in Wüstenlagern interniert (AdG 36375, 36462, 36551; ai, 17.07.1995 an VG Neustadt, 07.03.1996 an VG Ansbach; DOI, 04.03.1997 an VG Aachen). Zahlreiche islamische Fundamentalisten gingen daraufhin in den Untergrund. In den Folgejahren bildeten sich mehrere bewaffnete Gruppen, welche den algerischen Staat mit dem Ziel bekämpften, eine islamische Republik durch Gewalttaten herbeizuzwingen. Während 1992/93 Anschläge auf Angehörige und Einrichtungen der Sicherheitskräfte im Vordergrund standen, richteten die militanten Islamisten ihre Attentate 1993/94 auch auf andere Beamte und deren Angehörige, auf Lehrer, Künstler, Journalisten und Ausländer. Hinzu kamen Anschläge gegen Personen - insbesondere Frauen -, denen ein unislamischer Lebenswandel angelastet wurde. Die zum Teil massiven Gegenmaßnahmen der Sicherheitskräfte (vgl. etwa AdG 39439 vom 02.11.1994: „regelrechter Krieg“) und die zunehmend ablehnende Haltung auch in an sich pro-islamisch eingestellten Gemeinden, in denen seit 1995 vielfach zivile Bürgerwehren gebildet wurden, führten dazu, daß die islamistische Gewalt 1996/97 ihr Erscheinungsbild änderte. Häufiger wurden nunmehr Bombenanschläge, vornehmlich auf Märkte sowie auf öffentliche Verkehrsmittel und andere Infrastruktureinrichtungen; hinzu kamen seit Mitte 1997 grausame Massaker unter der Zivilbevölkerung, zumeist in abgelegeneren Dörfern (zum Vorstehenden: ai, Intern. Sekr. London, Algeria - Civilian population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 18 f., 20; Bericht der Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 5; Rat der EU, Niederländ. Delega-

tion an CIREA, 18.09.1998, S. 5; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; DOI, 31.05.1998 an VG Stuttgart, 09.12.1998 an VG Dresden). Dieser oft willkürlich-wahllos anmutenden Gewalt fielen 1996 bis Anfang 1998 fast täglich Menschenleben zum Opfer. Hinzu kamen die „antiterroristischen“ Aktionen der Armee, der Gendarmerie und insbesondere der zivilen Bürgerwehren (Milizen), die ebenfalls vielfach Opfer unter der unbeteiligten Zivilbevölkerung gefordert haben (ai, Intern. Secr. London, Algeria - Civilian Population caught in a spiral of violence <Algerien - Zivilisten als Opfer eskalierender Gewalt>, 01.11.1997, S. 6, 21 ff.; ai, Jahresbericht 1998, S. 111 f., 113; ai, asyl-info 3/99, S. 28 ff.; Soares-Gruppe, Juli/August 1998, S. 12 f.; AA, Lagebericht vom 18.11.1998; Chimelli, SZ 26.04.1999). Insgesamt wird für die Zeit von 1992 bis 1998 von bis zu 100.000 Toten berichtet.

Die algerische Regierung verfolgte jedenfalls seit 1995 eine Art Doppelstrategie. Wie schon zuvor - und insbesondere im Jahre 1994 - trat sie dem militanten Islamismus mit großer Härte entgegen. Zugleich aber wurden, wenngleich anfangs zögerlich, Maßnahmen eingeleitet, welche einer wachsenden Zahl von Islamisten den Weg zurück in die Normalität eröffnen sollten. So erließ Präsident Zéroual im Februar 1995 eine Verordnung, welche denjenigen eine Amnestie in Aussicht stellt, die der Gewalt abschwören und um Vergebung („rahma“) bitten; ausgenommen sind nur diejenigen, denen Kapitalverbrechen zur Last gelegt werden (AA, 12.03.1997 an VG Stuttgart; DOI, 22.01.1996 an VG Freiburg, 23.02.1997 an VG Aachen). Das führte auch zur Freilassung zahlreicher Internierter und zur Schließung der Wüstenlager bis auf zwei, die aber zwischenzeitlich ebenfalls geschlossen sind (DOI, 10.07.1996 an VG Sigmaringen, 23.02.1997 an VG Aachen). Im Herbst 1997 fanden offenbar Verhandlungen mit der „Armée Islamique du Salut“ (AIS), dem bewaffneten Arm des FIS, statt (vgl. Durán, FAZ 22.04.1999; Chimelli, SZ 26.04.1999; Rößler, FAZ 17.05.1999), die im November 1997 zu einem einseitig verkündeten Gewaltverzicht der AIS und dreier weiterer kleinerer Islamistengruppen führten (AA, Lagebericht vom 30.01.1998; Home Office, Algeria - Country Information & Policy Unit, 01.03.1998, 3.23-3.38). Nach der Wahl des Präsidenten Bouteflika im April 1999 bekräftigte der Führer der AIS,

Mezrag, die Absage an jede Form des Terrorismus; wie offenbar schon zuvor, beteiligten sich die AIS-Kämpfer nunmehr am Kampf der staatlichen Sicherheitskräfte gegen die - unverändert militanten - „Groupes Islamique Armés“ (GIA). Auch der FIS-Führer Madani rief im Juni 1999 aus der Haft alle Islamisten zum Gewaltverzicht auf (NZZ 14.06.1999). Im Gegenzuge kündigte der Präsident den Erlass eines „Sicherheitsgesetzes“ an, durch das der Status der AIS-Kämpfer und anderer geregelt werden soll (Rößler, FAZ 08.06.1999; NZZ 14.06.1999; FAZ 15.06.1999; dpa 17.06.1999). Das Gesetz wurde Anfang Juli 1999 verabschiedet (FAZ 10.07.1999).

Diese Entwicklung führte dazu, daß der islamistische Terror mittlerweile deutlich zurückgedrängt wurde. Schon die Maßnahmen von 1994 verdrängten die militanten Gruppen weitgehend aus den großen Städten in die ländlichen Gegenden des Atlas-Gebirges und seiner Ausläufer, vor allem im Süden von Algier („Todesdreieck“) und im Westen des Landes. Der Gewaltverzicht der AIS im Herbst 1997 führte zu einer Isolation der GIA, die sich zudem untereinander zunehmend befehden und im Herbst 1998 in zwei Gruppierungen aufgespalten haben (Durán, FAZ 22.04.1999). Obendrein verlieren die GIA immer mehr Kämpfer, die in jüngerer Zeit auf die Versöhnungsangebote der Regierung Bouteflikas in größerer Zahl eingehen und die Waffen niederlegen (FAZ 15.06.1999; Welt 21.06.1999). Der islamistische Terrorismus ist daher aus den Städten weitgehend - wenn auch noch nicht völlig (zu jüngsten Bombenanschlägen in Algier: dpa 19.05.1999; FAZ 27.05.1999; dpa 31.05.1999) - verschwunden; er konzentriert sich auf einige ländliche Gegenden (Veiel, FR 04.05.1999 und StgZ 11.05.1999). So spricht das Auswärtige Amt davon, daß sich das öffentliche Leben in den Städten Algeriens weitgehend normalisiert habe; die Angst der Bevölkerung vor einem jederzeit und überall möglichen Anschlag ist gewichen. Die algerischen Zeitungen beklagen sogar, daß die Bevölkerung die immer noch angeratene Vorsicht zunehmend außer Acht lasse (AA, Lagebericht 18.11.1998; Rößler, FAZ 17.05.1999).

Bei dieser Sachlage aber kann keine Rede davon sein, daß eine Abschiebung nach Algerien die Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren - oder

doch hochwahrscheinlichen - Tod oder schweren Körperverletzungen infolge von Anschlägen der Terroristen oder von Gegenmaßnahmen der Sicherheitskräfte aussetzen könnte. Damit bedarf auch keiner Entscheidung, ob der Süden oder Osten Algeriens von derartigen Gewalttaten weitgehend frei ist (vgl. hierzu BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, a.a.O.; Urt. vom 19.11.1996, a.a.O.; Urt. vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 <193 f.>).

III. Nach allem waren die Berufungen zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b Abs. 1 AsylVfG. Ein Grund, die Revision zuzulassen, bestand nicht (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden

können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Huwar

Dr. Rennert

Schieber